

BETRIEBSHAFTPFLICHT



JETZT VERSICHERBAR: EIN- UND AUSBAUKOSTEN FÜR ZUGEKAUFTE MANGELHAFTE BAUMATERIALIEN

- Bauunternehmer trägt volles Kostenrisiko
- Viele Betriebshaftpflichtversicherungen decken dieses Risiko nicht ab

Im letzten Jahr wurde vielfach über verschiedene Gerichtsurteile berichtet, die für Bauunternehmer sehr unangenehme Folgen haben können. Für Betriebe, die zugekaufte Materialien einbauen, die sich im Nachhinein als mangelhaft erweisen, stellt sich die rechtliche Situation nach dem „Parkettstäbe-Urteil“¹ und der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) folgendermaßen dar:

Der Unternehmer haftet dem Bauherren gegenüber selbstverständlich auf Gewährleistung. Dies bedeutet, dass er die mangelhaften Materialien ausbauen und neue mangelfreie wieder einbauen muss. Die Lieferanten sind zwar zum kostenlosen Ersatz der Materialien verpflichtet. Auf den möglicherweise erheblichen Ein- und Ausbaukosten bleibt der Bauunternehmer aber nach den höchstrichterlichen Entscheidungen häufig selbst sitzen. Ein Ersatzanspruch gegenüber dem Lieferanten hat der Bauunternehmer nur dann, wenn er nachweisen kann, dass diesen hier auch ein Verschulden trifft. Ein solches Verschulden besteht jedoch nur, wenn der Mangel dem Lieferanten bekannt war oder er den Mangel hätte erkennen müssen. In der Praxis dürfte dies der Ausnahmefall sein.

So war es auch in dem vom BGH entschiedenen Fall („Granulat-Urteil“²). Ein im Sportplatzbau tätiges Unternehmen verlangte in dem Verfahren von dem Lieferanten die für den Aus- und Einbau eines unstrittig mangelbehafteten Granulats entstandenen Kosten. Der Baubetrieb hatte das für die Herstellung des Kunstrasenplatzes benötigte Granulat bei dem Lieferanten gekauft. Dieser lieferte nun zwar kostenlos das Ersatzgranulat, lehnte es jedoch ab, die Ein- und Ausbaukosten i.H.v. ca. 25.000 EUR zu übernehmen. Das Gericht hat hier dem Lieferanten Recht gegeben, weil dieser als Zwischenhändler die Mangelhaftigkeit des Granulats nicht habe erkennen können.

Für den Baubetrieb stellt sich nach diesen Urteilen nun regelmäßig die Frage nach einer Erstattung der Ein- und Ausbaukosten über seine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Allerdings bieten die klassischen Haftpflichtkonzepte hier keine Problemlösung, da im Rahmen der Versicherungsbedingungen die reinen Gewährleistungsansprüche (sog. Erfüllungsansprüche) und deren Begleitkosten nicht versichert sind.

VHV BETRIEBSHAFTPFLICHT

Als Bauspezialversicherer der deutschen Bauwirtschaft haben die VHV Versicherungen aus Hannover eine Lösung für dieses Problem geschaffen. Für das gesamte Bauhandwerk und für Betriebe des Bauhauptgewerbes – mit Ausnahme von Abdichtungsbetrieben, Generalübernehmern/Bauträgern, Geothermie, Tiefbaubetrieben, Straßenbaubetrieben, Rohrleitungs- und Kanalisationsbaubetrieben und Spezialtiefbaubetrieben – können jetzt auf Anfrage gegen einen Mehrbeitrag auch die anfallenden Kosten für den Austausch zugekaufter mangelhafter Materialien bis zu einer Höhe von 150.000 EUR mitversichert werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Mangel der Bauleistung ausschließlich auf das fehlerhafte Material zurückzuführen ist und nicht auf einem Einbau- oder Montagefehler beruht.

Haben Sie weiterführende Fragen oder wollen Ihren Versicherungsschutz anderweitig erweitern, kontaktieren Sie einfach Ihren bauerfahrenen Ansprechpartner bei der VHV.

Exkurs:

Sollte sich der Baubetrieb gelegentlich auch als Händler betätigen, gibt es hierfür ebenso einen Absicherungsbedarf. Sobald er selbst hergestellte oder z. B. beim Großhändler beschaffte Baumaterialien an Dritte verkauft, ist er ebenfalls in der Haftung. Und dies kommt in der Praxis immer häufiger vor!

Die VHV Betriebs-Haftpflichtversicherung BAUPROTECT bietet auch für dieses Händlerrisiko eine entsprechende Lösung: Über eine in den Versicherungsschutz integrierte Produkt-Haftpflichtversicherung wird auch Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten geboten, wenn sich die verkauften Sachen nach dem Einbau als mangelhaft erweisen und ausgetauscht werden müssen. Dies ist umso wichtiger, da die Verkäufer für Mängel der verkauften Sachen gegenüber privaten Verbrauchern nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH³) auch dann haften, wenn der Mangel beim Verkauf nicht zu erkennen war. Dieser Versicherungsschutz braucht nicht gesondert angefragt zu werden, da er Bestandteil der Standardversicherungsbedingungen für Baubetriebe und Bauhandwerker der VHV Versicherungen ist.

¹ BGH vom 15.07.2008 – VIII ZR 211/07 / ² BGH vom 17.10.2012 – VIII ZR 226/11

³ EuGH vom 16.06.2011

BESTENS BEWERTET



VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de